BvCW BRANCHENVERBAND CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Band 27

Eigenanbau von Cannabis als Genussmittel

Positionen und Forderungen - aus dem Fachbereich Genussmittelregulierung

ELEMENTE Materialien zur Cannabiswirtschaft

Inhalt

Einleitung 3

Ziele für eine praxisnahe Weiterentwicklung des KCanG 4

1. Reform der Freigrenze von drei Pflanzen 5

2. Erhöhung der Maximalmenge des Privatbesitzes 6

3. Entkriminalisierung von Cannabis in häuslichen Gemeinschaften 7

4. Entkriminalisierung von unentgeltlichem "Social Supply" 8

5. Legalisierung der Extraktion zum Eigenbedarf 9

6. Umgang mit Stecklingen & Setzlingen 10

7. Klare Anforderungen an Sicherungsmaßnahmen 11

8. Verfügbarkeit von Drug-Checking Angeboten 12

9. Förderung von Informationsangeboten 13

10. Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden 14

11. Eigenanbau in Kleingärten 15

Redaktionelle Anmerkungen:

Die erste Version des Positionspapier wurde am 01.09.2022 im Vorstand des BvCW beschlossen und am 21.09.2022 veröffentlicht. Diese aktuelle Version wurde am 19.10.2026 beschlossen.

Impressum:
ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (BvCW)
Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin
Verantwortlich: Michael Greif
Band: 27 - Eigenanbau von Cannabis als Genussmittel - Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
Redaktionsschluss: 15.10.2026 - Version 1.1

Einleitung

Im Gegensatz zum gewerblichen Anbau von Cannabis bezieht sich der Eigenanbau auf die Deckung des privaten Eigenbedarfs zu Genusszwecken. Der private Eigenanbau wurde mit der Einführung des Cannabisgesetzes (KCanG[1]) ab dem 01. April 2024 in Deutschland legalisiert.

Im vorliegenden Positionspapier wird der Begriff „Cannabis als Genussmittel“ zur Abgrenzung von Cannabis zu medizinischen Zwecken verwendet. Er bezeichnet Cannabis zum nichtmedizinischen Konsum durch Erwachsene und stellt keine eigenständige gesetzliche Kategorie des KCanG dar.

Das Gesetz hat dabei eine weitere Differenzierung zwischen privatem Eigenanbau und gemeinschaftlichem Eigenanbau von Cannabis als Genussmittel geschaffen. Der private Eigenanbau findet dabei im Bereich der Wohnung statt, was alle Räumlichkeiten einschließt, die privaten Wohnzwecken gewidmet sind, beispielsweise auch Gärten, Balkonen und Terrassen.

Nach dem KCanG dürfen volljährige Personen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gleichzeitig bis zu drei Cannabispflanzen zum Eigenkonsum anbauen. Weiterhin haben volljährige Personen die Möglichkeit, sich in einer Cannabis-Anbauvereinigung (CAV) zusammenzuschließen und eine Menge proportional zu ihrer Mitgliederzahl (maximal 500 Personen) anzubauen.

Es gilt eine Besitzgrenze von 50 Gramm getrocknetem Cannabis in der Wohnung, von dem maximal 25 Gramm außerhalb der Wohnung mitgeführt werden darf. Saatgut wird inzwischen legal gehandelt, während der Verkauf von Stecklingen aktuell häufig Gegenstand von Strafverfolgungsmaßnahmen ist. Die Abgrenzung zwischen Stecklingen und Cannabis ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Deswegen ist beim Umgang mit Stecklingen besondere Vorsicht geboten, etwa in Bezug auf die Obergrenze von drei Pflanzen pro volljähriger Person.

Der gemeinschaftliche Eigenanbau wurde durch die Einführung von Cannabis-Anbauvereinigungen legalisiert. Der BvCW hat für Cannabis-Anbauvereinigungen und Cannabis Social Clubs die Bundesarbeitsgemeinschaft Cannabis-Anbauvereinigungen (BCAv) gegründet, die Forderungen hierzu in einem ausführlichen *Positionspapier* veröffentlicht hat.

[1] *https://www.gesetze-im-internet.de/kcang/KCanG.pdf*

Ziele für eine praxisnahe Weiterentwicklung des KCanG

Die Cannabiswirtschaft setzt sich mit den folgenden Zielen für eine praxisnahe Weiterentwicklung des KCanG ein:

1. **Die aktuelle Obergrenze von drei Pflanzen pro volljähriger Person pro Haushalt sollte auf sechs blühende Pflanzen pro im Haushalt lebender, volljähriger Person erhöht werden.**
2. **Die erlaubte Besitzmenge im privaten Raum sollte wie bei Alkohol und Tabak komplett abgeschafft werden, damit bei erfolgreichen Ernten kein Strafbarkeitsrisiko besteht.**
3. **Die gemeinsame sowie die offene Aufbewahrung von Cannabis in häuslichen Gemeinschaften ohne Zugangsmöglichkeit von Kindern (wie WGs oder Paaren) sollten explizit straffrei gestellt und vor präventiver Strafverfolgung geschützt werden.**
4. **Die unentgeltliche Weitergabe geringfügiger Mengen[2] von Cannabis im privaten Raum ("Social Supply"[3]) sollte straffrei möglich sein.**
5. **Das pauschale Extraktionsverbot im KCanG sollte durch eine differenzierte und risikobasierte Regelung ersetzt werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass Industriehanf (Nutzhanf) nicht unter das Extraktionsverbot fällt.**
6. **Die Abgrenzung zwischen Steckling, Setzling und Cannabispflanze sollte im KCanG rechtssicher und anhand biologisch nachvollziehbarer Kriterien geregelt werden. Darüber hinaus sollte die legale unentgeltliche Weitergabe lebender, nicht blühender Cannabispflanzen zwischen volljährigen Personen im privaten Bereich ermöglicht werden.**
7. **Es sollten praxistaugliche Maßnahmen zur Sicherung vor unbefugtem Zugriff im Rahmen des Artikels 10 KCanG gelten. Für den Freiluftanbau sollten Einfriedung und eine abschließbare Wohnungs-, Balkon- oder Gewächshaustür als Sicherung gegen Dritte genügen. Eine abgeschlossene Wohnungstür soll als Schutz gegen Dritte genügen und die Verwahrung im Haushalt soll analog zu Alkohol und verschreibungspflichtigen Medikamenten eigenverantwortlich zu regeln sein.**
8. **Angebote zur Prüfung auf Wirkstoffgehalte und Schadstoffe ("Drug Checking") sollen rechtlich vereinfacht und gefördert werden, um unbürokratisch Informationen zu den Inhaltsstoffen der eigenen Erzeugnisse erhalten zu können.**
9. **Im Sinne einer modernen Präventionspolitik sollten Fördermittel für Informationsmaterialien für den sicheren Anbau zum Eigenbedarf zur Verfügung gestellt oder diese direkt durch die Bundeszentrale für öffentliche Gesundheit erstellt werden.**
10. **Die Entwicklung einheitlicher Leitlinien für Polizei und Staatsanwaltschaften soll unverhältnismäßigen Strafverfolgungsmaßnahmen vorbeugen. Diese Richtlinien sollten Situationen in der praktischen Umsetzung festlegen, wie beispielsweise verhältnismäßige Toleranzspannen bei temporären Überschreitungen der Besitzgrenze im öffentlichen Raum, den einheitlichen Umgang mit Messmethoden und Grenzwerten bei Privaternten und der Schutz des befriedeten Besitztums bei Ermittlungen.**
11. **Der private Eigenanbau sollte auch in Kleingärten und auf Wochenendgrundstücken erlaubt sein. Maßgeblich sollte die Wohnung im Sinne des § 1 Nr. 12 KCanG sein, nicht Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt.**

Begründung:

Die Regulierung des privaten Eigenanbaus im KCanG war ein historischer Schritt zur Entkriminalisierung mündiger Bürgerinnen und Bürger. Die erste Phase der praktischen Umsetzung hat jedoch gezeigt, dass starre Mengengrenzen und handwerkliche Unschärfen in der Gesetzessystematik zu einer unbeabsichtigten Kriminalisierung von rechtstreuen Konsumenten führen und die Strafverfolgungsbehörden unnötig belasten. Die von der Cannabiswirtschaft vorgeschlagenen Anpassungen – insbesondere die Auflösung des Ernte-Dilemmas, die Entkriminalisierung des privaten „Social Supplys" sowie klare, praxisnahe Leitlinien für die Ermittlungsbehörden – erfordern keine fundamentale Kehrtwende in der Drogenpolitik. Sie sind vielmehr die notwendige, handwerkliche Evolution hin zu einem praxistauglichen Verbraucherschutz, der den illegalen Schwarzmarkt weiter austrocknet und die Justiz spürbar entlastet.

---

[2] *Der Begriff der geringfügigen Menge orientiert sich hierbei an der Untergrenze des Wirkstoffgehalts von 7,5 Gramm Tetrahydrocannabinol (THC), der nicht geringen Menge (vgl. BGH - 4 StR 280/18, 2018)*

[3] *Social Supply meint den Bezug von Cannabis über soziale Kontakte.*
Weiterführend hierzu: https://www.fdr.uni-hamburg.de/record/18530/files/EKOCAN_Zwischenbericht2.pdf, Seite 2

1. Reform der Freigrenze von drei Pflanzen

Gesetzeslage:

Jede volljährige Person kann bis zu drei Pflanzen an Ihrem Wohnort kultivieren. Im Falle mehrerer Wohnorte ist ferner zu berücksichtigen, dass der Gesamtbesitz die Menge von drei Pflanzen nicht übersteigen darf.

Problemstellung:

Der erste EKOCAN Zwischenbericht hat festgestellt, dass sich die Besitzobergrenze von 50 Gramm am Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht mit dem potentiellen Ertrag von drei Pflanzen deckt.[4] Von einer Verringerung der erlaubten Pflanzenanzahl wird jedoch dringend abgeraten, da dies die Attraktivität des privaten Eigenanbaus als Bezugsquelle weiter schmälern und der organisierten Kriminalität Vorschub leisten würde.

Einordnung:

Auch wenn in der Praxis bislang vergleichsweise selten Verstöße gegen diese Grenze geahndet wurden[5], bestehen nicht unerhebliche rechtliche Risiken bei einer Überschreitung der Obergrenze. Da es sich bei der Anzahl von drei Pflanzen um eine Freigrenze und keine Freimenge handelt, wird der gesamte Anbau vom Verbot erfasst, sobald die Grenze überschritten wird. Dies kann sich in Ermittlungsverfahren signifikant auf den Schuldgehalt und das schnelle Erreichen der rechtlich kritischen „nicht geringen Menge“ auswirken.

Während Stecklinge ohnehin von der relevanten Definition einer Cannabispflanze ausgenommen sind, sollte ferner auch das Entwicklungsstadium der Pflanzen Berücksichtigung finden. Aus Gründen der Sortenzüchtung, genetischen Stabilität oder Produktgarantie kann es sich in der Praxis als zweckmäßig erweisen, mehrere Pflanzen im vegetativen Wachstums-Stadium zu züchten, um anschließend die Pflanze mit den besten Merkmalen und Charakteristiken als Kultivar für die Blütephase auszuwählen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund eines grundsätzlichen Risikos von instabilem Genmaterial, beispielsweise fehlerhafter Feminisierung von Samen und zwitternden Pflanzen, welche den Eigenanbau zu privaten Genusszwecken unmöglich machen können. Die Umgehung der Problematik instabilen Genmaterials kann beispielsweise durch den Erhalt einer Mutterpflanze gelöst werden, von welcher regelmäßig Stecklinge für den privaten Eigenanbau entnommen werden. In einem solchen Szenario sollte die permanente Mutterpflanze auch getrennt von den drei Pflanzen für den Eigenanbau betrachtet werden.

Politikempfehlung:

Um diesen biologischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, fordert die Cannabiswirtschaft eine Flexibilisierung der Anbaugrenzen nach etabliertem internationalen Vorbild (z.B. Uruguay, Kalifornien oder Colorado[6]). Die starre Grenze sollte auf bis zu sechs blühende Pflanzen pro im Haushalt lebender, volljähriger Person erweitert werden, um eine risikofreie gärtnerische Selektion und den legalen Erhalt von Mutterpflanzen im privaten Raum zu ermöglichen. Alternativ sollte zumindest das Gesetz dahingehend klargestellt werden, dass sich die Obergrenze von drei Pflanzen ausschließlich auf blühende Gewächse bezieht und Pflanzen im vegetativen Stadium, männliche Pflanzen sowie Industriehanfpflanzen unberücksichtigt bleiben. Eine Entlastung bei der Pflanzenzahl bleibt wirkungslos, solange die Erntemenge rechtlich gedeckelt ist. Da bereits eine einzelne Pflanze den gesetzlichen Rahmen von 50 Gramm sprengen kann, müssen die Anbauregeln und die Besitzobergrenze zwingend im Gleichschritt reformiert werden. Eine Flexibilisierung bei den Pflanzen setzt eine Entkopplung der privaten Besitzmenge oder hilfsweise eine praxistaugliche Anhebung voraus.

---

[4] *EKOCAN-Zwischenbericht 1, Seite 7: https://www.fdr.uni-hamburg.de/record/17993/files/EKOCAN_Zwischenbericht1.pdf?download=1*

[5] *Ebenda*

[6] *Bei internationalen Vergleichen ist zu berücksichtigen, dass sich die zulässige Pflanzenzahl auf unterschiedliche Bezugseinheiten beziehen kann. Während das deutsche KCanG die Anbaugrenze personenbezogen ausgestaltet, knüpft die kanadische Bundesregelung die Obergrenze von vier Pflanzen grundsätzlich an den Haushalt bzw. die Wohneinheit an.*

2. Erhöhung der Maximalmenge des Privatbesitzes

Gesetzeslage:

Das KCanG erlaubt derzeit eine maximal zulässige Höchstmenge von 50 Gramm pro Person in der eigenen Wohnung.

Problemstellung:

Das Festlegen von universell gültigen Obergrenzen für das Trockengewicht im Verhältnis zur Pflanzenzahl ist überaus komplex. Wie der erste EKOCAN-Zwischenbericht[7] zeigt, schwankt der Ertrag einer einzelnen Cannabispflanze im Eigenanbau je nach Sorte und Anbaubedingungen zwischen 0 und bis zu 600 Gramm. Der im EKOCAN-Zwischenbericht ausgewiesene Median liegt bei 25 Gramm pro Pflanze.[8] Die zugleich beobachtete erhebliche Streuung der Erträge verdeutlicht jedoch, dass eine starre Besitz- Obergrenze nicht zuverlässig aus der zulässigen Pflanzenzahl abgeleitet werden kann. Weiterhin ändert sich das Gewicht während des Trocknungsprozess: Ein konsumfertiges Trockengewicht von 25 Gramm entspricht unmittelbar nach der Ernte einem Nass-Gewicht von etwa 125 Gramm[9]. Für eine rechtssichere Regulierung ist es daher unerlässlich, dass sich gesetzliche Obergrenzen explizit auf das getrocknete Endprodukt beziehen, um Erzeuger nicht schon im Moment der Ernte durch das reine Wassergewicht der Pflanzen zu kriminalisieren.

Einordnung:

Ein Blick auf internationale Vorbilder unterstreicht den regulatorischen Anpassungsbedarf und zeigt, dass die deutschen Besitzgrenzen im Vergleich am unteren Ende liegen. In Kanada beispielsweise beschränkt der Gesetzgeber den Heimanbau strikt auf vier Pflanzen pro Haushalt[9], verzichtet jedoch auf Bundesebene auf restriktive Obergrenzen für die Erntemengen im privaten Raum. Selbst in Provinzen mit lokalen Begrenzungen liegen die Grenzen weit über dem deutschen Niveau.[10] [11] Das Prinzip bleibt klar: Die Gesetzgebung kriminalisiert den Bürger nicht für eine erfolgreiche, ertragreiche Ernte der legal zugestandenen Pflanzenzahl.

Tschechien hat dieses Dilemma in der deutschen Cannabispolitik aufgegriffen und in der Gesetzesreform vom Januar 2026 Personen ab 21 Jahren den Besitz von bis zu 100 Gramm Trockengewicht in den eigenen vier Wänden absolut straffrei gestattet. Um das unvorhersehbare Ernte-Dilemma bei den erlaubten drei Pflanzen rechtssicher zu lösen, stuft der tschechische Gesetzgeber zudem moderate Überschreitungen von bis zu 200 Gramm im privaten Raum explizit als reine Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat ein.[13]

Ein an der Realität orientiertes Gesetz sollte dem Vorbild Kanada folgen und die Freimenge im privaten Raum nicht begrenzen. Falls politisch dennoch an einer Obergrenze festgehalten wird, schlagen wir nach dem Vorbild von Tschechien eine Anhebung auf mindestens 100 Gramm Trockengewicht vor. Um den Verfolgungsbehörden Praxisnähe zu bieten und sie zu entlasten, sollten moderate Überschreitungen dieser Grenze im privaten Raum ohne kommerzielle Absichten - analog zu den bewährten Steuerfreigrenzen beim privaten Bierbrauen - als reine Ordnungswidrigkeit einzustufen oder betroffenen Bürgern eine straffreie Frist zur Vernichtung von Ernteüberschüssen einzuräumen.

---

[7] *Der EKOCAN Bericht argumentiert unter Verweis auf eine Befragung von 1.500 Erwachsenen durch Lehberger und Sparke (2025)*

[8] *EKOCAN-Zwischenbericht 1, Seite 72f.: https://www.fdr.uni-hamburg.de/record/17993/files/EKOCAN_Zwischenbericht1.pdf?download=1*

[9] *Weber, Kornprobst, Maier und Dietsch (2025). BtmG Praktikerkommentar. Auflage 7. Seite 1648*

[10] *Cannabis Act, S.C. 2018, c. 16, s. 12(4)(b) und s. 12(5), https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/c-24.5/page-2.html#docCont*

[11] *Cannabis Control Regulation, B.C. Reg. 204/2018, s. 9(2), https://www.bclaws.gov.bc.ca/civix/document/id/complete/statreg/204_2018*

[12] *Cannabis Regulation Act, CQLR c. C-5.3, s. 7, https://www.legisquebec.gouv.qc.ca/fr/document/lc/C-5.3?langCont=en*

[13] *Englischsprachiger Artikel der Expats.cz zur neuen Regulierung: https://www.expats.cz/czech-news/article/inside-czechia-s-2026-cannabis-laws-how-much-can-you-legally-grow-and-possess*

3. Entkriminalisierung von Cannabis in häuslichen Gemeinschaften

Gesetzeslage:

Derzeit ist jegliche Unterstützung beim Eigenanbau wie etwa die gelegentliche Pflege der Pflanze durch Familienmitglieder, WG-Mitbewohner oder Freunde verboten, da sie de facto den Tatbestand eines illegalen gemeinschaftlichen Eigenanbaus erfüllen könnte.

Problemstellung:

Eine solche Pflege kann jede einzelne Anbauhandlung betreffen und schließt damit das Setzen, Gießen, Schneiden, Ausgeizen, Hochbinden, Belichten oder Wärmen mit ein.[14] Diese strikte Trennung erweist sich im gemeinsamen Haushalt als völlig unpraktikabel. So kriminalisiert das Gesetz jede alltägliche Urlaubs- oder Krankheitsvertretung durch das soziale Umfeld. Zudem zwingt das Weitergabeverbot zusammenwohnende Menschen dazu, getrennte, abschließbare Growboxen zu betreiben und unnötig zwei autarke Zuchten aufzubauen, anstatt sich ressourcensparend die Pflege einer Pflanze zu teilen. Zusätzlich erzeugt die Pflicht zur strikten räumlichen Trennung erhebliche Unsicherheiten im Alltag von häuslichen Gemeinschaften (Ehepaare, unverheiratete Paare, WGs). Das Fehlen klarer Ausnahmen für das offene liegenlassen oder das nebeneinander stehende Kultivieren von Pflanzen ohne physische Barrieren/Abtrennungen führt dazu, dass bereits das gemeinsame Bewohnen von Räumen zu strafrechtlichen Ermittlungen wegen illegalen gemeinschaftlichen Anbaus oder unbefugter Überlassung führen kann.

Einordnung:

Dahingehend ist zu beachten, dass es derzeit als nicht ausreichend angesehen wird, wenn die einzelnen Pflanzen etikettiert und Personen zugeordnet sind. Während die gemeinsame Unterbringung in einer Growbox oder in einem Anzuchtraum schon einen den behördlichen Verdacht einer gemeinschaftlichen Zucht nahelegen kann, bleibt das ausschlaggebende Kriterium, dass keine an der Pflanze notwendigen Schritte zu Anbau, Ernte oder Weiterverarbeitung durchgeführt werden - jede Person darf zwangsläufig nur das eigene Gewächs pflegen.

Da auch die unentgeltliche Weitergabe von Cannabis nicht erlaubt ist, erweist sich diese Regelung als realitätsfremd und kontraproduktiv. Sie zwingt stattdessen jeden Konsumenten zum Aufbau redundanter Doppelstrukturen, was zu unnötigen Anschaffungskosten und erhöhtem Stromverbrauch führt.

Politikempfehlung:

Die gemeinsame Aufzucht von Cannabis in häuslichen Gemeinschaften (z. B. Paare, Wohngemeinschaften) muss klar legalisiert und entkriminalisiert werden. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass:

- Das Anbauen von Pflanzen mehrerer volljähriger Personen am selben Ort – auch direkt nebeneinander und ohne räumliche oder bauliche Trennung – straffrei ist.
- Das offene Aufbewahren oder Belassen von legalen Besitzmengen innerhalb des gemeinsamen privaten Wohnbereichs erwachsener Personen keine strafbare Überlassung oder Verleitung darstellt und von einer strafrechtlichen Verfolgung abzusehen ist.

[14] *Weber, Kornprobst, Maier und Dietsch (2025). BtmG Praktikerkommentar. Auflage 7. Seite 1678*

4. Entkriminalisierung von unentgeltlichem “Social Supply”

Gesetzeslage:

Unter dem KCanG ist zwar der Eigenkonsum sowie das Entgegennehmen von Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch an Ort und Stelle straflos, doch bleibt jede Weitergabe an Dritte außerhalb einer zugelassenen Anbauvereinigung – auch unentgeltlich und ohne gewerbliche Absicht – gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 7 KCanG strafbar.

Problemstellung:

Social Sharing meint das sozialübliche, ad-hoc stattfindende gemeinsame Konsumieren oder Schenken unter Erwachsenen ohne finanzielle Gegenleistung. Social Supply geht darüber hinaus und meint den Bezug von Cannabis innerhalb des sozialen Kreises.

Einordnung:

Durch die Gleichstellung der unentgeltlichen Weitergabe (§ 9 Abs. 2 KCanG) mit der bereits straffreien Entgegennahme gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG würde ein sinnvoller Anreiz geschaffen: Überschüssige Ernten könnten so legal an volljährige Dritte im sozialen Nahbereich weitergegeben werden, anstatt vernichtet werden zu müssen, um die gesetzlichen Besitzobergrenzen einzuhalten.

Diese Anpassung würde einen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität leisten, da Genusskonsumierende somit weniger Bedarf an Schwarzmarktware haben. Das Konzept des “Social Supply” schließt damit eine kritische Lücke zwischen dem erlaubten Eigenanbau und dem strikten Weitergabeverbot, welches in der Realität der Lebensgestaltung von Konsumenten völlig vorbeigeht.

Eine begrenzte unentgeltliche Weitergabe von privat angebautem Cannabis zwischen volljährigen Personen könnte dazu beitragen, Beschaffungsvorgänge aus illegalen Vertriebsstrukturen in den privaten, nichtkommerziellen Bereich zu verlagern. Social Supply wäre damit keine zusätzliche kommerzielle Bezugsquelle, sondern eine eng begrenzte Ausnahme vom Weitergabeverbot für den sozialen Nahbereich. Internationale Regulierungsmodelle zeigen, dass eine solche Differenzierung grundsätzlich möglich ist. Kanada erlaubt Erwachsenen unter bestimmten Voraussetzungen die unentgeltliche Weitergabe begrenzter Mengen Cannabis an andere Erwachsene.[15] Ein entsprechendes Modell sollte auch für Deutschland hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Jugend-, Gesundheits- und Verbraucherschutz geprüft werden.

Politikempfehlung:

Um Gesetzeslücken zu schließen und organisiertes Verbrechen einzudämmen, sollte die Straffreiheit der unentgeltlichen Weitergabe geringer Cannabismengen im privaten Raum an volljährige Personen rechtlich klargestellt werden. Ein entsprechender Ausnahmetatbestand sollte in der aktuellen Gesetzgebung verankert werden. Dies kann wahlweise durch eine Streichung des § 9 Absatz 2 KCanG oder durch die Einführung einer entsprechenden Straffreiheitsgrenze direkt in
§ 34 KCanG realisiert werden. Solange eine solche gesetzliche Klarstellung im Rahmen der aktuellen Debatten noch aussteht, sollten als Übergangslösung bundeseinheitliche Richtlinien zur Anwendung des § 153 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit) erlassen werden. Dies würde die Justizbehörden unmittelbar entlasten und Bürger vor unverhältnismäßigen Strafverfahren bei rein sozialen Gefälligkeitshandlungen im Alltag schützen.

[15] *https://www.justice.gc.ca/eng/cj-jp/cannabis/*

5. Legalisierung der Extraktion zum Eigenbedarf

Gesetzeslage:

Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze ist gemäß § 2 Abs. 2 KCanG grundsätzlich verboten und nach § 34 Abs. 1 Nr. 13 KCanG mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bewehrt, wobei lediglich die Extraktion zur Bestimmung des THC-/CBD-Gehalts durch Anbauvereinigungen sowie die CBD-Extraktion ausgenommen sind.

Problemstellung:

Der Begriff des Eigenanbaus umfasst auch Tätigkeiten, die mit der Ernte und der Weiterverarbeitung zum legalen Konsumprodukt verbunden sind. Solche weiterverarbeiteten Konsumprodukte sind derzeit insbesondere Marihuana und Haschisch, nicht aber sonstige Cannabinoidextrakte wie Öle oder Tinkturen.

Einordnung:

Extrakte können einen erheblichen Mehrwert für schadensminimierenden Konsum bieten und sollten gemäß ihres Herstellungsprozesses differenziert bewertet werden. So kann das Ziel des Gesundheitsschutzes durch eine ausgewogene Balance zwischen schadensminimierenden Konsumformen für den individuellen Verbraucher und prozessbedingten Risiken für die Allgemeinheit abgewogen werden.

Im Allgemeinen sollte sich ein Extraktionsverbot an den konkreten Gefahren der individuellen Herstellungsprozesse orientieren. Die Herstellung von Live Rosin[16] basiert auf einer mechanischen Extraktion mittels Druck und Hitze sowie ohne Lösungsmittel und ist damit unter der aktuellen Gesetzeslage einer rechtlichen Grauzone zuzuordnen.

Eine besonders hohe Gefahrenlage besteht hingegen bei lösungsmittelbasierten Extraktionstechniken unter Verwendung leicht flüchtiger, hochentzündlicher Gase (wie in der Herstellung von Butan oder Propangas-Extrakten). Diese sollten aufgrund ihrer Explosionsgefahr auf professionelle Anwender beschränkt bleiben.

Dass eine solche risikobasierte Differenzierung regulatorisch umsetzbar ist, zeigt das kanadische Cannabisrecht.[17] Dort dürfen Erwachsene Cannabisprodukte für den persönlichen Gebrauch grundsätzlich auch selbst herstellen. Gleichzeitig bestehen Beschränkungen für Herstellungsverfahren unter Verwendung gefährlicher organischer Lösungsmittel. Dieses Modell zeigt, dass der Gesundheitsschutz nicht zwingend ein pauschales Extraktionsverbot erfordert, sondern durch eine Differenzierung nach dem konkreten Gefährdungspotenzial des Herstellungsverfahrens gewährleistet werden kann.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich weiterhin für die Herstellung von Ölen, Tinkturen und Pasten, für deren Produktion es bereits diverse sichere Verbrauchergeräte gibt. In ähnlicher Weise ist in der Bevölkerung bereits eine rege Kultur und Ansammlung an Wissen rund um die Zubereitung cannabis-basierter Lebensmittel entstanden, welche ebenfalls auf der Extraktion von Cannabinoiden in Form von Butter oder Ölen basieren.

Politikempfehlung:

Der technologische Fortschritt, die zunehmende Verfügbarkeit von Extraktionsgerätschaften sowie die damit einhergehende gesellschaftliche Akzeptanz und technischen Fertigkeiten der Konsumenten sollten in einer risikobasierten Abwägung berücksichtigt werden. Anstatt lösungsmittelfreie Verfahren in einer rechtlichen Grauzone zu belassen oder gar zu kriminalisieren, gilt es, Restriktionen gezielt auf spezifische, inhärent gefährliche Extraktionsmethoden mit leicht entzündlichen, chemischen Lösungsmitteln zu beschränken. Den Verbrauchern muss der Weg zu schadensminimierenden, rauchfreien Genussformen im Eigenanbau rechtssicher geöffnet werden. Regulatorisches Kriterium sollte daher nicht die Extraktion als solche, sondern das objektive Gefährdungspotenzial des verwendeten Herstellungsverfahrens sein.

---

[16] *Live Rosin ist ein lösungsmittelfreies Cannabis-Konzentrat, welches unter Anwendung von Hitzezufuhr, Druck und einem Filtermedium erzeugt wird. siehe: ELEMENTE Band 28: Qualitätsanforderungen an Cannabis zu Genusszwecken*

[17] *https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-24.5/section-12.html*

6. Umgang mit Stecklingen & Setzlingen

Gesetzeslage:

Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge) ist als eigene Kategorie ausdrücklich vom Cannabisbegriff des § 1 Nr. 8 KCanG ausgenommen und damit weder Besitz-, Handels- noch Weitergabebeschränkungen des § 2 KCanG unterworfen – lediglich Anbauvereinigungen unterliegen bei der Weitergabe an Mitglieder und Nichtmitglieder besonderen Vorgaben, etwa einer Höchstmenge von sieben Samen oder fünf Stecklingen bzw. insgesamt höchstens fünf Samen und Stecklingen pro Person und Kalendermonat sowie einem Versand- und Lieferverbot für Stecklinge. Der private und gewerbliche Handel mit Samen und Stecklingen außerhalb dieses Rahmens hingegen bleibt grundsätzlich unreguliert.

Problemstellung:

Samen und Stecklinge sind als Vermehrungsmaterial von den Umgangsverboten mit Cannabis ausgenommen, jedoch bestehen beträchtliche Grauzonen. Die regulatorische Unschärfe führt insbesondere bei Unternehmen, die mit Vermehrungsmaterial handeln, häufig zur strafrechtlichen Verfolgung oder diskriminierenden Praktiken durch Dienstleister aufgrund der mangelnden Rechtssicherheit.

Einordnung:

Bestehende Grauzonen sorgen sowohl bei Verbrauchern als auch Strafverfolgungsbehörden für erhebliche Rechtsunsicherheit. Die biologischen Übergänge sind im Gesetz unpräzise abgebildet: So wird ein Steckling zu einem Setzling und damit zu einer Jungpflanze, sobald er eingetopft wird. Ein Samen welcher eingepflanzt wird, gilt allerdings erst als Cannabispflanze, sobald sich ein erstes Wurzel- und Blätterwerk entwickelt hat. Für eine detaillierte rechtliche Bewertung des Umgang mit Cannabis-Stecklingen verweisen wir auf *Elemente-Band 49: Positionspapier zur Abgrenzung von Cannabisstecklingen zu Cannabis*.

Vom Begriff des straffreien Umgangs mit Vermehrungsmaterial ausgenommen hingegen ist die Weitergabe von Cannabispflanzen, welche nicht mehr dem Stecklingsbegriff zugeordnet werden können. Eine Weitergabe von Cannabispflanzen hätte allerdings erhebliche Vorteile: Zum einen ließe sich ein Überschreiten der Obergrenze von drei Pflanzen vermeiden, wenn normalerweise eine Vernichtung vorgenommen werden müsste. Zum anderen würde dies den Konsumenten mit weniger ausgeprägtem Fachwissen oder gärtnerischen Fähigkeiten ermöglichen, eine vitale Pflanze zu übernehmen und erfolgreich zu ernten.

Politikempfehlung:

Die Cannabiswirtschaft fordert daher eine pragmatische Anpassung des KCanG: Der Austausch von Cannabispflanzen zwischen Erwachsenen muss analog zum Umgang mit Samen und Stecklingen legalisiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und den Eigenanbau als wirksames Instrument gegen den Schwarzmarkt zu stärken.

7. Klare Anforderungen an Sicherungsmaßnahmen

Gesetzeslage:

Personen, die Cannabis privat oder gemeinschaftlich anbauen, sind gesetzlich dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um sowohl den laufenden Anbau als auch die gelagerte Ernte vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dies betrifft einerseits den Schutz vor dem Zugriff von Kindern und Jugendlichen im eigenen Haushalt, als auch den Zugriff vor unbefugtem Zugriff durch externe Dritte.

Problemstellung:

Sowohl konsumfertiges Cannabis als auch Vermehrungsmaterial (wie Samen und Stecklinge) unterliegen einer Zugriffsicherungspflicht. Die Aufbewahrung muss in gesicherten Räumen oder verschließbaren Schränken erfolgen.

Einordnung:

Der vom Gesetzgeber im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzte Richtwert von 20€ für ein Sicherheitsschloss und der geschätzte Zeitaufwand von 30 Minuten für die Montage (BT-Drs. 20/8704) ist realitätsfern veranschlagt. Er wird der Komplexität und den baulichen Gegebenheiten praktischer Wohnsituationen - insbesondere beim Freiluftanbau auf Balkonen oder in Gärten - in keiner Weise gerecht.

Politikempfehlung:

Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheiten ist eine klare Differenzierung erforderlich:

1. Für den Freiluftanbau sollten praxistaugliche Maßstäbe gelten. Eine Vergewisserung, dass der Bereich nicht für jedermann frei zugänglich ist (z.B. eingezäunter Garten, abschließbare Balkon- oder Gewächshaustür; befriedetes Besitztum simultan zum StGB §123[18]), sollte als Sicherung gegen Dritte genügen.
2. Die regulär abgeschlossene Haus- oder Wohnungstür soll als ausreichende Sicherung gegen das Eindringen externer Dritter anerkannt werden.[19] Eine zusätzliche Verriegelung, oder Regeln, welche darüber hinausgehen, wäre unverhältnismäßig.
3. Der Kinder- und Jugendschutz im privaten Haushalt sollte analog zur Handhabung von hochprozentigem Alkohol oder verschreibungspflichtigen Medikamenten geregelt werden. Die konkrete Verwahrung im Wohnraum ist eine Frage der elterlichen Sorgfaltspflicht (nach §1626 BGB[20]) und Eigenverantwortung.

[18] *Simultan zur Gesetzgebung reicht das Eindringen in "die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume" für den Tatbestand des Hausfriedensbruchs. Diese Auslegung des Gesetzes soll auch im KCanG gelten. StGB §123 Hausfriedensbruch: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__123.html*

[19] *Simultan zur Gesetzgebung reicht das Eindringen in "die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume" für den Tatbestand des Hausfriedensbruchs. Diese Auslegung des Gesetzes soll auch im KCanG gelten. StGB §123 Hausfriedensbruch: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__123.html*

[20] *Bürgerliches Gesetzbuch § 1626 Elterliche Sorge: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1626.html*

8. Verfügbarkeit von Drug-Checking Angeboten

Gesetzeslage:

Die Zulassung von Drug-Checking-Angeboten ist bundesrechtlich über das BtMG ermöglicht, liegt in der konkreten Umsetzung aber bei den Bundesländern, während das KCanG selbst hierzu keine eigene Regelung enthält.

Problemstellung:

Laut dem ersten EKOCAN-Zwischenbericht ist weiterhin unklar, in welchem Umfang noch immer verunreinigtes Cannabis konsumiert wird.[21]
Ergänzend dazu zeigt der zweite Bericht, dass unter den Befragten ein ausgeprägtes Interesse an Drug-Checking-Angeboten besteht.[22]

Einordnung:

Die Legalisierung und Förderungen von Drug Checking Angeboten sind ein allgemeiner Bestandteil der modernen Drogenpolitik, da so Risiken und Schäden minimiert werden können. Die Relevanz von drogenpolitischen Gesundheitsmaßnahmen, welche über den repressiven Ansatz von Strafverfolgungsmaßnahmen hinausgehen, wurden explizit in den Schlussfolgerungen des Rates zur gemeinsamen Operationalisierung der EU-Drogenstrategie hervorgehoben.[23] Zur Ergänzung dieser Maßnahmen komplementiert der dezidierte “Umsetzungsrahmen” die bestehenden Instrumente mit einem Fokus auf 1. Verbesserung der Vorsorge und Reaktion, 2. Schutz der öffentlichen Gesundheit, 3. Verbesserung der Sicherheit und Schutz der Gesellschaft, 5. Umgang mit Gefahren und Schäden und 6. den Aufbau starker Partnerschaften. Die in diesem Rahmen eingebetteten Kooperationsprojekte sehen unter anderem auch das Erproben eines EU-koordinierten Rahmen für Drug Checking Services vor, was verdeutlicht, dass solche Möglichkeiten zu einem fundamentalen Bestandteil einer zukunftsgerichteten Drogenpolitik und Teil einer bürgerlichen Konsummündigkeit sind.

Politikempfehlung:

Die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit von Drug-Checking-Angeboten sollte daher flächendeckend erweitert und gezielt gefördert werden, um Konsumierenden die Möglichkeit zu geben, den Wirkstoffgehalt und Verunreinigungen zu testen. Dies stellt einen unverzichtbaren Baustein für den gesundheitsorientierten Verbraucherschutz und die risikominimierte Schadensbegrenzung dar.

[21] *EKOCAN Zwischenbericht 1, Seite 190 https://www.fdr.uni-hamburg.de/record/17993/files/EKOCAN_Zwischenbericht1.pdf?download=1*

[22] *EKOCAN-Zwischenbericht 2, Seite 88 https://www.fdr.uni-hamburg.de/record/18530/files/EKOCAN_Zwischenbericht2.pdf?download=1*

[23] *Schlussfolgerungen des Rates zur gemeinsamen Operationalisierung der EU-Drogenstrategie vom 04 Juni 2026 (9974/26).*

9. Förderung von Informationsangeboten

Das Erarbeiten und Durchführen umfassende Informationskampagnen sind für den Erfolg einer evidenzbasierten und zielgerichteten Cannabispolitik zur Förderung von öffentlicher Gesundheit und Sicherheit als auch der Verbesserung des Jugendschutzes von essentieller Bedeutung. Insbesondere sollte dies systemische und horizontale Präventions- und Informationskampagnen als auch zielgenaue Interventionen für Risikogruppen umfassen.

9.1 Förderung von schadensminimierenden Konsumformen

Im Rahmen getätigter Präventionsarbeit sollte auch weitere Aufklärung zu schadensminimierenden Konsumformen, wie beispielsweise dem Nutzen von Verdampfern oder oralen Konsumformen, betrieben werden. Dies stünde nicht nur im Einklang mit den erklärten Zielen des KCanG, sondern bettet sich auch in den weiter gefassten Rahmen der Bemühungen für eine gesündere Gesellschaft. Durch eine gezielte Entkopplung des Cannabiskonsums vom Tabakrauchen lassen sich der Tabak- und Nikotinkonsum, die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken und Folgeerkrankungen als auch gesellschaftlichen Gesundheitskosten effektiv reduzieren.

9.2 Sicheres Anbauen - Grundwissen für interessierte Bürger

Der Anbau, die Ernte und die Weiterverarbeitung von Cannabis sind komplexe Prozesse, deren Gelingen maßgeblich zum Erfolg bei der Schwarzmarktbekämpfung beiträgt. Nur wenn Konsumenten im Eigenanbau in die Lage versetzt werden, durch fundiertes Grundwissen sichere, schimmelfreie und qualitativ hochwertige Erträge zu erzielen, stellt der Heimanbau eine echte und dauerhafte Alternative zum illegalen Markt dar. Hierfür sollten öffentliche Fördermittel bereitgestellt werden und entsprechende Kampagnen unter Einbeziehung sämtlicher relevanter Akteure gemeinsam konzipiert und durchgeführt werden, um eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung zu entfalten.

9.3 Informationskampagnen in Grenzregionen

Um Konsumierende über Risiken grenzübergreifend-abweichender Gesetzeslagen aufzuklären, sollte insbesondere in Grenzregionen Informationsarbeit betrieben werden. Dies ist notwendig, um versehentliche Gesetzesverstöße (wie den illegalen Import oder Export) zu vermeiden und unerwünschtem Drogentourismus vorzubeugen.

10. Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden

Um die bestehende Gesetzeslage an die Erkenntnisgewinne aus der behördlichen Rechtsumsetzung als auch die Erfahrungen in der Rechtsdurchsetzung vonseiten der Strafverfolgungsbehörden anzugleichen

10.1 Temporäre Überschreitung der Besitzobergrenze im öffentlichen Raum

Die Besitzmenge von 25 Gramm im öffentlichen Raum ist primär darauf ausgelegt, den Eigenbedarf für einen überschaubaren Zeitraum abzudecken. Insbesondere für Mitglieder einer Cannabis-Anbauvereinigung ergeben sich allerdings starke logistische Anreize, auch monatliche Bedarfsmengen gebündelt zu beziehen. Dies gilt verstärkt, wenn die Anbauvereinigung in einer ländlichen Region liegt und die Mitglieder generell weitere Anfahrten in Kauf nehmen müssen.

Aufgrund des bestehenden Versandverbotes von Cannabisblüten ist die persönliche Anfahrt und Abholung durch die Mitglieder alternativlos.In der Praxis führt dies bei der legalen Beschaffung des Monatsbedarfs zwangsläufig zu einer temporären, transportbedingten Überschreitung der öffentlichen Besitzgrenze auf dem direkten Heimweg. Die Leitlinien für die Strafverfolgungsbehörden sollten diese logische Diskrepanz berücksichtigen, um eine Kriminalisierung von rechtstreuen Konsumenten auf dem unmittelbaren Rückweg von ihrer Anbauvereinigung zu verhindern.

10.2 Schutz des befriedeten Besitztums und Verhältnismäßigkeit bei Ermittlungsmaßnahmen

Da der private Eigenanbau innerhalb der gesetzlichen Grenzen erlaubt ist, sollten typische Begleiterscheinungen eines solchen Anbaus – etwa Geruch, Pflanzen auf einem Balkon, Lüftungsgeräusche oder Pflanzenbeleuchtung – für sich genommen nicht als hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das KCanG gewertet werden. Für weitergehende strafprozessuale Maßnahmen sollten zusätzliche konkrete tatsächliche Umstände vorliegen, die auf eine Überschreitung des gesetzlich zulässigen Rahmens hindeuten. Dabei ist dem verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

10.3 Einheitliche Standards für Probenahme, Gewichtsbestimmung und THC-Analytik bei Privaternten

Durch die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, welche den Grenzwert der „nicht geringen Menge“ unverändert bei 7,5 Gramm Tetrahydrocannabinol (THC) belässt, droht privaten Eigenanbauern bei erfolgreichen Ernten extrem schnell ein schwerwiegendes Strafverfahren gemäß § 34 KCanG. Umso dringender ist eine wissenschaftlich exakte behördliche Messpraxis direkt am Ort des Eigenanbaus. Für die rechtliche Bewertung sollten ausschließlich die nach dem KCanG maßgeblichen Pflanzenteile und Mengen zugrunde gelegt werden. Probenahme, Trocknungszustand, Gewichtsbestimmung und analytische THC-Bestimmung sollten nach bundeseinheitlichen, wissenschaftlich nachvollziehbaren Standards erfolgen. Messunsicherheiten und analytische Toleranzen sind bei der rechtlichen Bewertung transparent auszuweisen und entsprechend den strafprozessualen Grundsätzen zu berücksichtigen.

10.4 Verzicht auf Ermittlungsverfahren bei häuslichen Gemeinschaften

Das bloße Nebeneinander von Pflanzen verschiedener volljähriger Bewohner oder die offene Aufbewahrung rechtmäßig besessener Mengen innerhalb eines ausschließlich von Erwachsenen bewohnten Haushalts sollte ohne zusätzliche tatsächliche Anhaltspunkte nicht als hinreichender Beleg für gemeinschaftlichen Eigenanbau oder eine strafbare Weitergabe gewertet werden.

11. Eigenanbau in Kleingärten

Gesetzeslage:

Der private Eigenanbau ist nur am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt erlaubt (§ 9 Abs. 1 KCanG). Ein Kleingarten ist in der Regel keines von beidem, weil die Laube nach § 3 Abs. 2 BKleingG nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein darf; nur wenige Lauben mit bestandsgeschützter Wohnnutzung (§ 20a Nr. 8 BKleingG) sind ausgenommen.

Problemstellung:

Das Bundesgesundheitsministerium[24] und der Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands (BKD)[25] gehen deshalb davon aus, dass in Kleingartenanlagen nicht angebaut werden darf; der BKD empfiehlt seinen Vereinen, das in Gartenordnungen und Pachtverträgen klarzustellen. Betroffen sind 867.092 Kleingärten mit rund fünf Millionen Nutzerinnen und Nutzern.[26] Fast die Hälfte der Eigenanbauer lebt in Großstädten[27] – dort ist der Kleingarten oft die einzige eigene Freifläche.

Einordnung:

Der Freilandanbau ist die einfachste und günstigste Form des Eigenanbaus – ohne Growbox, Kunstlicht und Stromkosten – und wird von den Eigenanbauern am häufigsten gewählt.[28] Der Kleingarten ist gesetzlich genau dafür bestimmt: für die „nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung“ zum Eigenbedarf (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG). Dass derselbe Anbau im Garten hinter dem Haus erlaubt, auf der gepachteten Parzelle aber verboten ist, lässt sich mit dem Schutzzweck des KCanG nicht begründen. Auch der Kinder- und Jugendschutz spricht nicht dagegen: § 10 KCanG verlangt Schutz vor dem Zugriff Dritter, und eine eingefriedete Parzelle erfüllt dieselben Maßstäbe, die dieses Papier in Kapitel 7 für den Freiluftanbau fordert. Was darüber hinaus für das Zusammenleben in der Anlage nötig ist, können die Vereine in ihren Gartenordnungen regeln.

Politikempfehlung:

§ 9 Abs. 1 KCanG sollte den privaten Eigenanbau – wie die Begriffsbestimmung in § 1 Nr. 12 – „im Bereich der Wohnung“ erlauben und klarstellen, dass dazu Gärten, Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und Wochenendgrundstücke gehören.

---

[24] *dpa-Meldung vom 15.05.2024 (u. a. tagesschau.de, „Kein Cannabis-Anbau im Kleingarten“): Sprecher des Bundesgesundheitsministeriums, der Anbau in Kleingärten sei nur bei dortigem Wohnsitz gestattet, „das ist in der Regel nicht der Fall“.*

[25] *Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands (BKD), „Cannabis in Kleingärten?“, 06.03.2024: https://kleingarten-bund.de/blog/2024/03/06/cannabis-in-kleingaerten/*

[26] *BKD, Zahlen und Fakten, Stand 2025: https://www.kleingarten-bund.de/de/bundesverband/zahlen-und-fakten/*

[27] *Lehberger, M. & Sparke, K. (2025). Die eigene Ernte – privater Anbau von Cannabis. Hochschule Geisenheim, S. 9 (47,2 % der Eigenanbauer in Großstädten ab 100.000 Einwohnern): https://www.hs-geisenheim.de/fileadmin/redaktion/FORSCHUNG/Institut_fuer_Logistik_Frischprodukte/Professur_fuer_Gartenbauoekonomie/2025-01-_21_Studie_privater_Anbau_von_Cannabis.pdf*

[28] *Ebd., S. 11 (54,1 % bauen im Freien an; Mehrfachnennungen möglich).*